

14.008 Ablehnung Gesuch um Erlass der Studiengebühr HS 2013/2014

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 11. Juni 2014

- Aus § 8 der Gebührenordnung ergibt sich, selbst bei Vorliegen einer finanziellen Notlage, kein Anspruch auf Erlass der Semestergebühren. Bei der Beurteilung der Frage des Gebührenerlasses steht der Beschwerdegegnerin somit ein Ermessen zu (Erw. 2.3.1.)

- Die Beschwerdegegnerin hatte mit der Anberaumung des Gesprächs mit dem zuständigen Professor eine zulässige Weisung erlassen. Dass die Teilnahme an einem Beratungsgespräch eine zumutbare Mitwirkungshandlung darstellt, hat die BK FHNW darüber hinaus bereits im Entscheid 12.007 (Erw. 4) festgestellt (Erw. 2.3.2)

Aus den Erwägungen:

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.

2.

2.1.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Sachverhalt der Gebührenforderung bestehe erst seit der Rechnungsstellung vom 3. September 2013. Nach § 11 VRPG leite der Antrag auf Gebührenerlass ein Verwaltungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 16. Januar 2014 habe sie einen Antrag auf Gebührenerlass wegen zwingender finanzieller Notlage gestellt. Das Verwaltungsverfahren über den beantragten Gebührenerlass sei nicht vor der Zustellung des Antragsschreibens bei der FHNW ab dem 17. Januar 2014 eingeleitet worden. Eine Verfahrenseinleitung von Amtes wegen habe nicht stattgefunden und hätte nicht vor dem Bestehen des Sachverhalts der Gebührenforderung ab dem 3. September 2013 eingeleitet werden können. Die

Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts bezüglich des beantragten Gebührenerlasses setze die Einleitung des die Sache betreffenden Verwaltungsverfahrens voraus.

Zudem setze die Verletzung der Mitwirkungspflicht das Bestehen dieser Mitwirkungspflicht voraus. Die Ablehnung des Gebührenerlasses stütze sich auf eine vermeintliche Pflichtverletzung am 9. August 2013 des am 3. September 2013 eingetretenen Sachverhalts der Gebührenforderung bezüglich des am 17. Januar 2014 eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wegen Antrag auf Gebührenerlass. Am 9. August 2013 habe aber noch keine Mitwirkungspflicht bestanden, weil die eine Mitwirkungspflicht voraussetzenden Bedingungen wie Gebührenforderung bzw. Verfahrenseinleitung wegen Gesuch nicht bestanden hätten. Zudem habe sie der FHNW ausdrücklich ihre Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts angeboten, indem sie die Expertise eines professionellen Sozialdienstes angeboten habe.

2.2.

Strittig ist vorliegend der Erlass von Studiengebühren. Gemäss § 8 der vom Fachhochschulrat erlassenen Gebührenordnung Diplomstudien (Bachelor- und Masterstudiengänge) kann Studierenden in finanziellen Notsituationen auf Gesuch hin ein Gebührenerlass gewährt werden (Abs. 1). Hierüber zu entscheiden liegt in der Kompetenz der Direktorin, des Direktors der Hochschule (Abs. 2). Gemäss § 11 Abs. 1 VRPG AG wird ein Verwaltungsverfahren mit Einreichung eines Gesuchs oder von Amtes wegen eingeleitet. Nach § 23 VRPG sind die Parteien verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Abs. 1). Wenn eine Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf deren Begehren einzutreten; diese Rechtsfolge ist vorher anzudrohen. Im Übrigen würdigt sie dieses Verhalten frei (Abs. 2).

2.3.

2.3.1.

Aus § 8 der Gebührenordnung ergibt sich, selbst bei Vorliegen einer finanziellen Notlage, kein Anspruch auf Erlass der Semestergebühren. § 8 der Gebührenordnung spricht vielmehr ausdrücklich davon, dass der Erlass gewährt werden kann. Bei der Beurteilung der Frage des Gebührenerlasses steht der Beschwerdegegnerin somit

ein Ermessen zu. Es ist ihr somit auch freigestellt, welche Anforderungen sie an den Nachweis der finanziellen Notlage stellt. Zudem besteht zwischen den Studierenden und der FHNW ein besonderes Rechtsverhältnis (Sonderstatus), im Rahmen dessen der FHNW unter anderem das Recht zum Erlass von Weisungen zusteht. § 13 Abs. 4 lit. a Rahmenstudienordnung FHNW hält ausdrücklich fest, dass sich Studierende an die Ordnungen, Reglemente und Weisungen der Organe der FHNW zu halten haben.

2.3.2.

Im Rahmen des von der Beschwerdeführerin gegen abgewiesene Erlassgesuche für vorangehende Semestergebühren (am 27. Februar 2012 für das HS 2011 und das FS 2012; am 3. November 2012 für das Studienjahr 2012/2013) angehobenen Beschwerdeverfahrens (BK FHNW 12.017), hatte die Beschwerdegegnerin bereits im Rahmen einer Eingabe vom 16. Januar 2013 festgehalten, sie habe in Erwägung gezogen, „die noch ausstehenden Studiengebühren gegebenenfalls ein letztes Mal zu erlassen“. Sie habe deshalb eine vorläufige Stornierung der Rechnungen für das HS 2011/12 und FS 2012 veranlasst. Die Beschwerdeführerin habe sich aber zu einem Beratungsgespräch bei Prof. A. zu melden. Bereits in dieser Beschwerdeentscheid (BK FHNW 12.017) hatte die BK FHNW ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin zu einem Beratungsgespräch bei Prof. A. zu melden habe, sei angesichts des der Beschwerdegegnerin zustehenden Ermessens (§ 8 der Gebührenordnung) nicht zu beanstanden. Mit Schreiben vom 17. Juli 2013 hatte die Beschwerdegegnerin sodann das bereits am 16. Januar 2013 in Aussicht gestellte, und der Beschwerdeführerin somit lange vorangekündigte, Gespräch mit Prof. A. anberaumt. Aufgeführt wurde dabei der noch ausstehende Entscheid über die Erlassgesuche für die Gebühren des Herbstsemesters 11 /12 und des Frühjahrssemesters 2012. Eingegangen wurde im Schreiben aber auch darauf, dass in Kürze die Rechnungsstellung für das Herbstsemester 2013/14 erfolgen werde.

Bevor aber definitiv über den Versand dieser Rechnung entschieden werde, werde die Beschwerdeführerin gebeten, zu einem Beratungsgespräch bei Prof. A. am 9. August 2013 zu kommen. Zudem wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebühren für das Herbstsemester 2013 in Rechnung gestellt würden und hierfür kein - auch nicht nachträglich- geltend gemachter Gebührenerlass gewährt würde, sollte

die Beschwerdeführerin den Termin nicht wahrnehmen.

Damit hat die Beschwerdegegnerin eine für die Frage eines allfälligen Gebührenerlasses zulässige Weisung erlassen. Dieser nachzukommen war die Beschwerdeführerin nicht nur deshalb verpflichtet, weil sie als Studentin der Weisungsgewalt der Beschwerdegegnerin untersteht. Vielmehr war sie dazu auch deshalb verpflichtet, weil die Beschwerdegegnerin mit diesem Schreiben bzw. der darin enthaltenen Weisung auch bereits das Verfahren eröffnet hatte, in welchem der Beschwerdeführerin Mitwirkungspflichten obliegen. Dass die Teilnahme an einem Beratungsgespräch eine zumutbare Mitwirkungshandlung darstellt, hat die BK FHNW darüber hinaus bereits im Entscheid 12.017 (Erw. 4) festgestellt. Das Vorgehen der FHNW ist somit nicht zu beanstanden.

3.

...

4.

...